Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 47 (1976)

Artikel: Stadtbilduntersuchung Altstadt Lenzburg
Autor: Stuber, Fritz
Kapitel: 4: Grundmuster Wahrnehmung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-917965

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 GRUNDMUSTER WAHRNEHMUNG

4.1 LANDSCHAFTSRAUM / SIEDLUNGSRAUM

4.1.1 Zweck

Der gesamte Landschaftsraum soll in seinen Charakteristiken erfasst, abgegrenzt und in seinen typischen Merkmalen erhalten und geschützt werden.

4.1.2 Charakteristiken

Aufgrund von Luftphotos sowie Geländebegehungen und -befahrungen werden folgende Charakteristiken festgestellt:

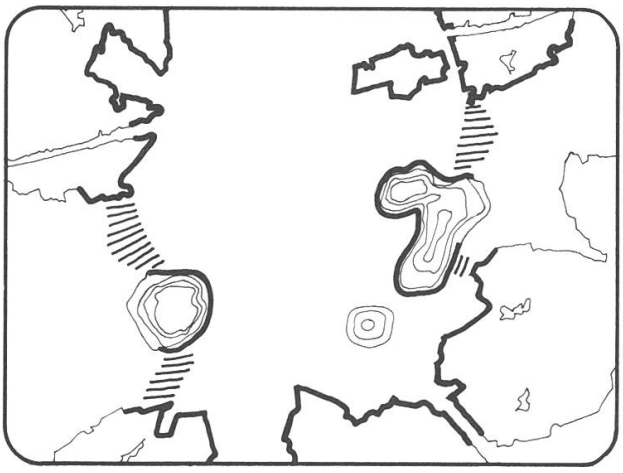

Abb. 42, Natürl. Landschaftsraum
Natürliche Grenzen (Wälder, Hügel)
Schwach definierte Grenzzonen mit fliessenden Uebergängen

Der Landschaftsraum ist von Waldrändern und teilweise von dahinter liegenden Hügeln klar begrenzt. Der Schlossberg und der Staufberg sind dabei als freistehende Hügel die markantesten Elemente in diesem Raum. Je nach dem Standort des Betrachters können diese Elemente als freistehend im Raum oder als Teil der Begrenzung des Landschaftsraumes aufgefasst werden. Während der Landschaftsraum im gesamten klar definiert ist, sind an einigen Stellen schwach definierte oder nicht eindeutige Grenzzonen mit fliessenden Uebergängen vorhanden (siehe Abb. 42). Innerhalb dieses Landschaftsraumes sind die Autobahn, die Gleisanlagen der Bahn und zum Teil der Aabach interne Grenzen und somit eine Unterteilung des Landschaftsraumes.

Die Grenzen des Siedlungsraumes, die sich durch das besiedelte Gebiet ergeben haben oder noch ergeben werden, haben sich bisher dem natürlichen Landschaftsraum anzupassen versucht. Durch die Einführung der Autobahn sind grundlegend neue Voraussetzungen eingetreten. Insbesondere die Erreichbarkeit wird langfristig einen starken Druck auf die Entwicklung auf die folgenden Gebiete ausüben:
gegen Osten (Neuhof: nächster Anschluss an Autobahn), gegen Südosten (Bodefeld, Bannhalde: guter Anschluss an Autobahn, gute Wohnlage), gegen Westen (Bereich zwischen den zwei Autobahnknotenpunkten Lenzburg und Hunzenschwil) und gegen Norden (Zusammenwachsen der Gemeinden Lenzburg und Niederlenz (siehe Abb. 43).

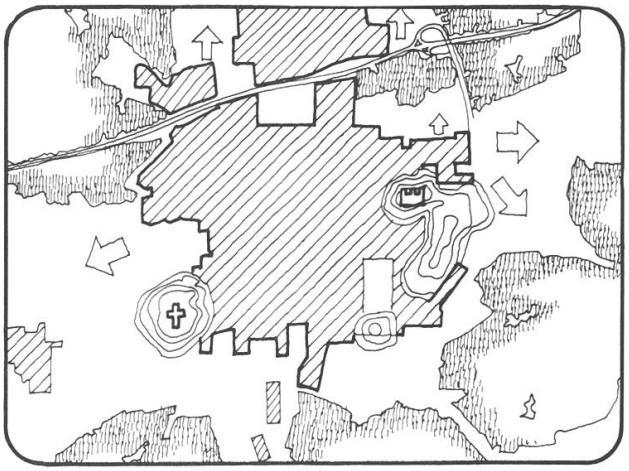

Abb. 43, Siedlungsraum
Schloss Lenzburg
Kirche Staufberg
Siedlungsgrenzen
Besiedeltes Gebiet
zu erwartender Entwicklungsdruck

4.1.3 Bewertung

Aufgrund von regionalplanerischen Zielen ist zu prüfen, wo Siedlungen als Einheit bestehen bleiben sollen und ihre funktionelle Identität auch räumlich zum Ausdruck kommen soll. Ein Zusammenfallen von natürlichem Landschaftsraum und Siedlungsraum kann dieses Ziel der Einheit und Ablesbarkeit noch unterstützen. Durch Ausscheiden von Grünzonen, Freihaltezonen oder spezielle Bepflanzungsmassnahmen kann eine bewusste Verstärkung der Raumdefinierung und Abgrenzung im Süden (Seonerstrasse) ohne Konflikt durchgeführt werden. Die notwendige Abgrenzung des Landschaftsraumes gegen Westen (Hunzenschwilerstrasse) und gegen Osten (Hendschikonerstrasse) steht in Konflikt mit einer eventuellen Ausdehnung des Siedlungsraumes an diesen Stellen. Heute ist der Entwicklungsdruck noch sehr klein, weshalb auf eine grössere natürliche Abgrenzung hingearbeitet werden kann (Auszonung, Reduktion von Bauzonen). In einer späteren Phase sollte der natürliche Wachstumsdruck nicht unterbunden werden. Die natürliche Siedlungsbegrenzung sollte dann auf ein Minimalmass reduziert und durch baulich-gestalterische Massnahmen ergänzt werden.

4.1.4 Grundmuster Landschafts-/ Siedlungsraum

Die Charakteristiken des heute ablesbaren Landschaftsraumes sollten, wie oben beschrieben, auch in Zukunft bewahrt werden. Die schwach definierten Stellen sind als Grünräume zu schützen. In einer späteren Phase können die Grünräume der Siedlungsabgrenzung im Westen (Hunzenschwilerstrasse) und Osten (Hendschikonerstrasse) teilweise reduziert und durch baulich-gestalterische Massnahmen ergänzt werden. Eine Abgrenzung gegen Norden (Niederlenz) ist nicht notwendig.

Massnahmen: Die Umsetzung dieses Grundmusters hat durch Aufnahme im Zonenplan zu erfolgen. Spezielle Kriterien für die Bauordnung sind noch auszuarbeiten.

4.2 WAHRNEHMUNG DER VISUELLEN HAUPTMERKMALE

4.2.1 Zweck, Grundlagen, Methode

Zweck: Bewahrung, Wiederherstellung und Verbesserung der Sichtbeziehungen auf die Hauptmerkmale der Stadt und der Umgebung.

Grundlagen: Als Grundlagen dienten der Plan Sichtbereiche im Landschaftsraum (siehe Abb. 44), aufgenommene Informationen und Zielformulierungen der Altstadtkommission, des Stadtrates und der Baukommission, sowie der Zonenplan.

Methode: Durch Interpolation (zwischen Standpunkt und Höhenbegrenzungslinie) ist die Höhenkote der unteren Begrenzung der Sichtbereiche ermittelt worden.

4.2.2 Charakteristiken

Die Stadt Lenzburg hat hervorragende Merkmale, die innerhalb der verschiedenen räumlichen Beziehungsfelder (Landschaftsraum, Nahbereich der Altstadt und Altstadt) auf die Betrachter einwirken. Diese Merkmale geben dem Stadtbild Identität; sie sind Fixpunkte, die das städtebauliche Gebilde strukturieren; durch ihre Einprägsamkeit ermöglichen sie ausserdem eine bessere Orientierung (was durch die Ueberschaubarkeit im Falle von Lenzburg weniger notwendig ist, in grösseren Städten aber ausserordentliche Bedeutung erlangt). Die Qualität der einzelnen Merk-

male und die Varietät derselben bringen eine Bereicherung des Stadtbildes.

Die Festlegung der Sichtbereiche erfolgt durch Charakterisierung und Bestimmung der Hauptmerkmale (im Landschaftsraum, im Nahbereich Altstadt und in der Altstadt), durch Festlegung der wichtigen (und erhaltenswerten) Standorte und Sichtbeziehungen, sowie durch Bestimmung der wertvollen und zu bewahrenden Sichtausschnitte am Objekt:

1. Festlegung der Hauptmerkmale;
2. Festlegung der wichtigen Standorte und Sichtbeziehungen;
3. Festlegung der zu bewahrenden Sichtausschnitte am Objekt;
4. Festlegung des Sichtbereiches.

4.2.3 Bewertung

Die vorher ermittelten Sichtbeziehungen können mit anderen Aspekten in Beziehung gebracht werden. Die Bewertung soll Aufschluss geben, ob und wieweit ein Schutz heute und in Zukunft sinnvoll sei und wie dieser Schutz gewährleistet werden kann. Aus dem Vergleich der Höhenkoten mit dem darunterliegenden Gelände ergibt sich eine mögliche Bauhöhe an diesem Ort. Wo diese Bauhöhe grösser ist als 16 m ergeben sich keine Auswirkungen für eine Bebauung von bis zu 4 Geschossen.

Abb. 44, Sichtbereiche im Landschaftsraum (Schlossberg, Staufberg)

Begrenzungswinkel mit Sichtwinkel

Wald

Sichtverbindung Schlossberg-Staufberg

Die übrigen Gebiete müssen in einer nächsten Arbeitsphase der Ortsplanung im Zusammenhang mit den Höhenbestimmungen gemäss heutigem Zonenplan überlagert und analysiert werden (siehe Abb. 45).

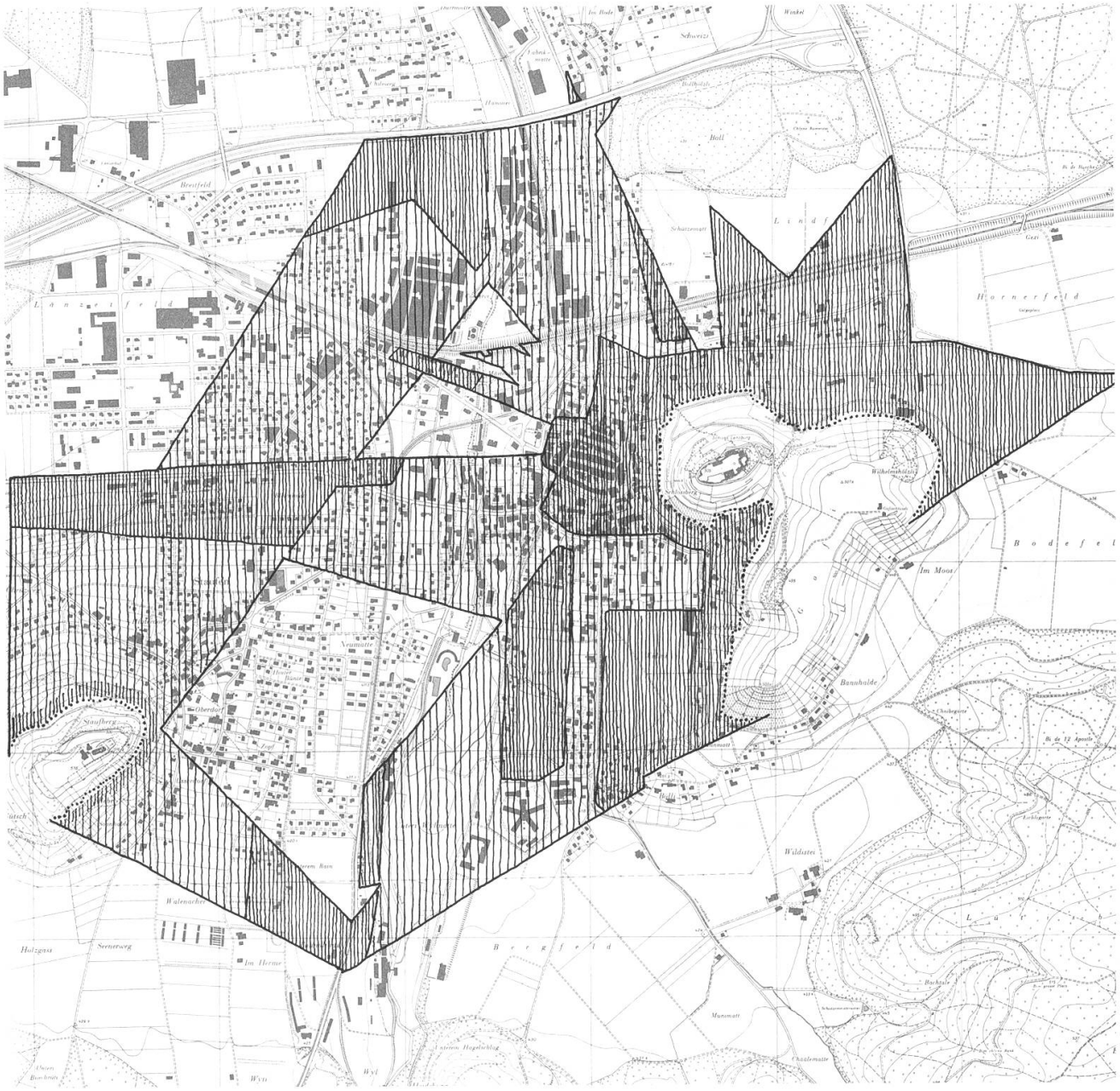

Abb. 45, Ausscheidung von Sichtschutzzonen

Sichtschutzzone (Umgebungsschutzzone in Bezug auf Sichtbeziehungen)

Bereich der Sichtschutzzone mit Auswirkungen auf 1 - 4-geschossige Bauten

Bereich der Sichtschutzzone ohne Auswirkungen auf 1-4-geschossige Bauten (alle Bauten gemäss Normalbauordnung). Ev. Auswirkungen auf Hochhäuser in Arealbebauungen

Die Bewertung ist für jeden Sichtpunkt gesondert in bezug auf die Wichtigkeit der Sichtbeziehungen, den Grad der Einschränkung bei totalem Schutz, die heutige Nutzungsmöglichkeit und (nicht zuletzt) einen realistischen Gesamtrahmen für das Sichtschutzkonzept erfolgt.

4.2.4 Ergebnis

Ein Schutz der Sichtbeziehungen steht in Konflikt mit verschiedenen anderen Aspekten der Gestaltung und Planung, wie Nutzungsmöglichkeiten, Gebäudeabstände, Baumassenverteilung, Volumenproportionierung, usw. Andererseits kann aber die günstige Plazierung eines Volumens im Vordergrund eine Sichtbeziehung sogar akzentuieren und bereichern.

Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit von Sichtbeziehungen kann deshalb nicht allein in der Betrachtung der Sichtbeziehung an sich geschehen, sondern hat im Gesamtzusammenhang mit entsprechenden weiteren Kriterien zu erfolgen.

Eine erste Abschätzung der Konsequenzen, welche sich aus der Höhenbeschränkung aus dem Sichtschutzplan (siehe Abb. 45) ergeben, hat ergeben, dass in den meisten Fällen beim heute gültigen Zonenplan keine Konflikte entstehen. Zudem ist festzustellen, dass die Einschränkung der Höhen nicht automatisch eine Nutzungseinbusse verursacht. Ausserdem ist es oft trotz Höhenbeschränkung möglich, mit niedrigen Bauten aber hoher Dichte die erlaubten Ausnützungen zu erreichen. Die verschärften Randbedingungen können, oder sollen sogar, architektonisch anspruchsvollere Lösungen erzeugen.

Abb. 46, Beispiel eines die Sichtbeziehung störenden Elementes

4.2.5 Detaillierte Ergebnisse

Nachstehend sind einige der wichtigen Gebiete näher umschrieben:

Sichtpunkt 1: Hendschikerstrasse und Sichtpunkt 2: Anschluss an N1 (siehe Abb. 47). Die Gebiete sind nicht eingezont (Lindfeld, Hornerfeld). Es stellt sich somit ausser am Schlossberg selber kein Problem der Höhenbeschränkung. Eine Veränderung der Zonen würde Restriktionen zur Erhaltung der Sichtbeziehungen erfordern.

Abb. 47, Sichtpunkt 2: Lindfeld

Sichtpunkt 3: Waldrand/Lindweg. Die Einschränkung betrifft vor allem ein Gebiet, das heute als Grünzone eingezont ist (Schützenmatt) und auf dem nur öffent-

liche Bauten zulässig sind (siehe Abb. 48). Das Gebiet hat als Festwiese eine kulturelle Bedeutung für Lenzburg. Diese kulturelle Bedeutung und die Sichtbeziehungen sollen auch in Zukunft für die Nutzung und die Gestaltung dieses Gebietes massgebend sein.

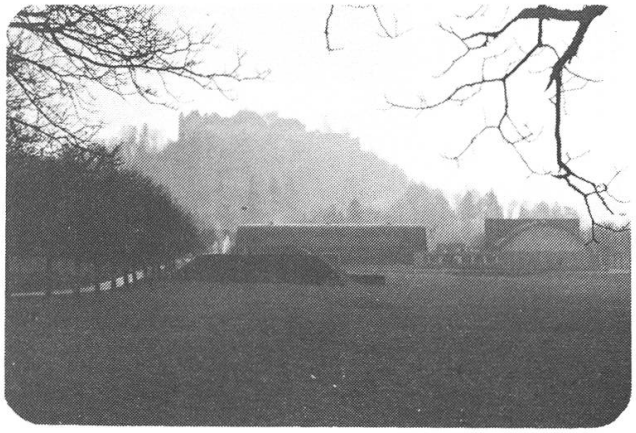

Abb. 48, Sichtpunkt 3: Waldrand/ Lindweg

Sichtpunkt 4: Autobahn/Bundesbahn. Vor allem in unmittelbarer Nähe der Autobahn besteht ein Konflikt zwischen Bewahrung der Sichtbeziehung und Nutzung, da die Bauhöhe durch die Sichtschutzzone teilweise unter 4 m liegt (siehe Abb. 49). Das kritische Gebiet entlang der Autobahn ist heute als Grünzone, Industriezone und Industriereservezone eingezont. Da die Industriezone im Eigentum der Stadt ist und auf einer Reservezone kein Recht auf Baurealisierung abgeleitet werden kann, sind von privater Seite keine Entschädigungsprobleme zu erwarten. Allerdings bedeutet es, dass auch die öffentliche Hand weder in ihrer Industriezone, noch in diesem Teil der Grünzone bauen kann. Diese Werteinbusse für die Stadt ist zur Bedeutung dieses Sichtwinkels in Beziehung zu setzen. Es wurde bereits erwähnt, inwieweit der Schlossberg und das Schloss ein Hauptmerkmal darstellen. Für durchfahrende Automobilisten und Bahnreisende gibt es dem Raum Lenzburg eine Identität und erzeugt eine stark anziehende Reklamewirkung (sie-

Abb. 49, Sichtbeziehungen für Passanten

Sichtbereich Autobahn

Sichtbereich SBB

• Nivellierpunkt m.ü.M.

Abb. 50, Sichtbeziehung Schlossberg - Bahn

Für den Bahnreisenden ergibt sich durch die drei bestehenden Hochbauten (Marktmattenweg) eine Wahrnehmungsmöglichkeit des Schlosses von je 3-10 Sekunden (siehe Abb. 51).

Die freie Sicht von der Autobahn auf Schloss Lenzburg und Staufberg ist nur auf die kurze Distanz von 700 m möglich. Durch die hohe Fahrgeschwindigkeit beträgt die Wahrnehmungszeit 20 - 25 Sek., sodass die Wahrnehmungsfähigkeit der seitlich liegenden Objekte stark eingeschränkt ist (siehe Abb. 53).

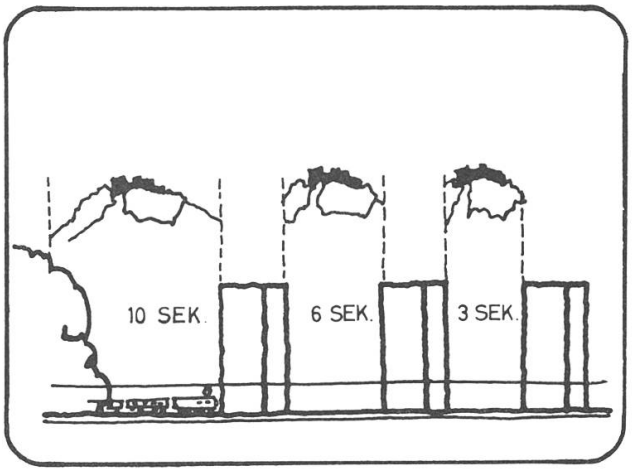

Abb. 51, Dynamische Wahrnehmung aus der Bahn

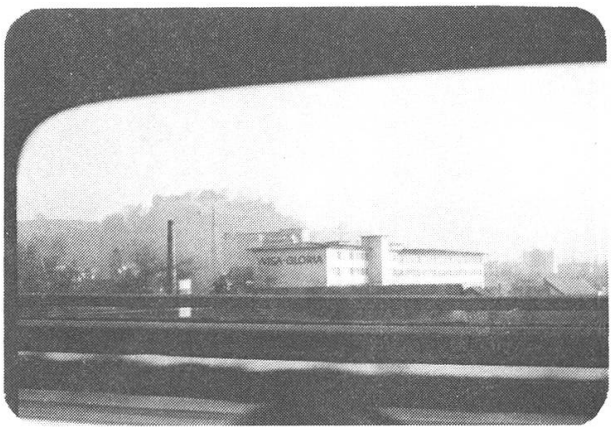

Abb. 52, Sichtpunkt 4: Autobahn

Obwohl aus früheren Jahren Projekte für Bauten im Gebiet unmittelbar an der Autobahn bestehen, sollte der Konflikt zwischen Bewahrung der Sicht auf der ganzen Sichtstrecke einerseits und der Ausnützung der Grün- oder Industriezone sowie der Einzonung des Reservegebietes andererseits klar zugunsten der Bewahrung der Sicht entschieden werden (siehe Abb. 52).

Sichtpunkt 5: Freiämtlerplatz.
Auch in diesem Gebiet ergeben sich aus dem Schutz der Sichtbeziehungen Bedingungen für Höhe und Stellung der Bauten. Gegenüber der heutigen Zonung (Kernzone, Mehrfamilienhauszone)bedingen sie eine Einschränkung. Aus ähnlichen Ueberlegungen unterstützte bereits das Bundesgericht die Ablehnung eines Bauprojektes in diesem Gebiet (32).

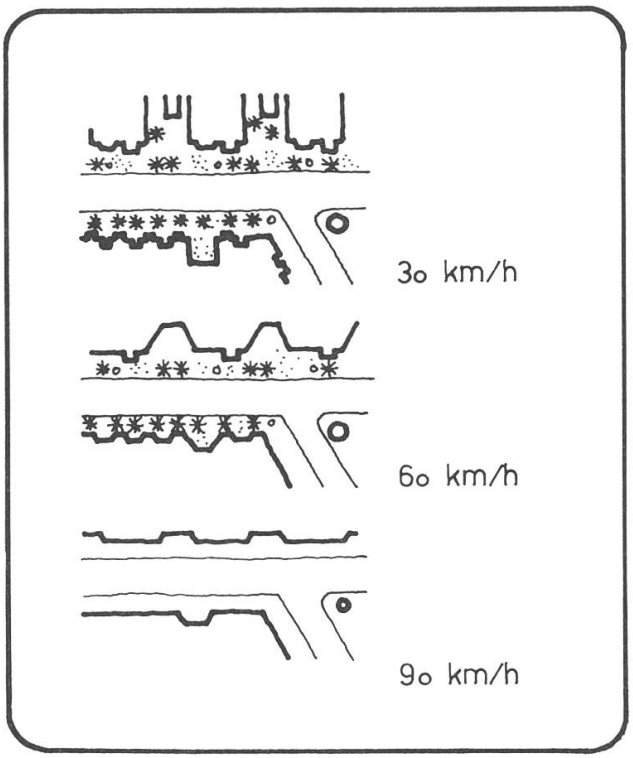

Abb. 53, Dynamische Raumwahrnehmung

Aufgrund der Nähe zur Altstadt war es in diesem Fall möglich, das Bauen mit vagen Kriterien einzuschränken. Immerhin wurde im Urteil darauf hingewiesen, dass niedrigere und kürzere Bauten (2-geschossig von ca. 20 m Länge, während das fragliche Projekt 4-geschossig mit 40 m Länge war) möglich seien. Das Anbieten präziser Randbedingungen wird in diesem Fall also keineswegs einschränkend sein gegenüber der heutigen rechtlichen Situation; vielmehr wird dadurch eine Klärung zustande kommen (siehe Abb. 54).

Sichtpunkt 6: Bahnhofplatz.
Im Gebiet nördlich der Bahnhofstrasse, zwischen Bahnhof und Aabach (Hauptzugang zur Altstadt), ergibt sich ein Konflikt zwischen Sichtschutz und Bebauungsmöglichkeiten (Mehrfamilienhauszone). Falls wegen zu starker Nutzungseinbusse Kompromisse gemacht werden müssen, sollte wenigstens entlang der Strasse durch Zurücksetzen der Baulinie oder Ein-

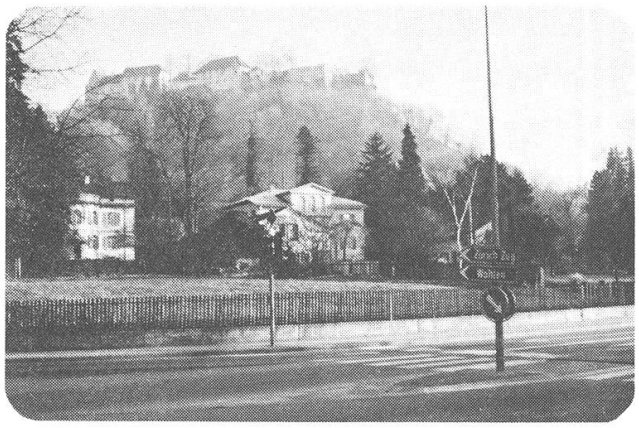

Abb. 54, Sichtpunkt 5: Freiämtlerplatz

schränkung der Höhe die Sicht aufs Schloss bewahrt werden.

Sichtpunkte 8: von der Altstadt. Im Altstadtbereich (siehe Abb. 55 und Abb. 56) sind durch den Schutz der Sichtbeziehungen keine wesentlichen Nutzungseinbussen zu erwarten. Hingegen sind die Sichtwinkel bei der Volumen- und Detailgestaltung als Kriterien beizuziehen.

Die Auswirkungen auf die Fussbebauung des Schlossberges (Brättligäu) werden als Teilbereich gesondert behandelt (siehe Kap. 11).

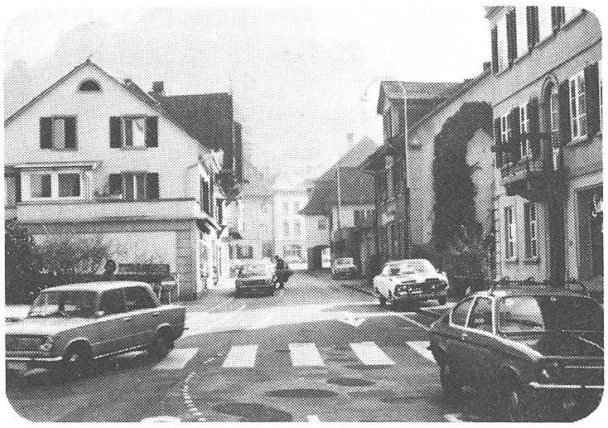

Abb. 55, Sichtpunkt 8: Altstadt (Sandweg)

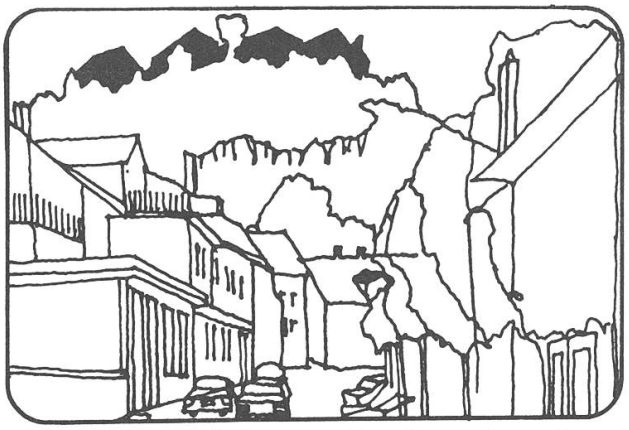

Abb. 56, Schloss als Hauptmerkmal

Sichtpunkt 9: Ammerswilerstrasse/ Widmi.
Die Bewahrung der Sichtwinkel würde in Konflikt mit einer späteren Ueberbauung der Widmi stehen. Ein Schutz der Widmi vor Ueberbauung wäre wünschenswert, würde doch nebst anderen positiven Gründen (zusammenhängender Grünraum, Kontrast zur Bebauung am Rand) auch der Schlossberg durch den natürlichen Vordergrund bewusst akzentuiert. Die Kosten für einen Schutz sind aber wahrscheinlich zu hoch; zudem könnte das Gebiet als Reservezone gebraucht werden, so dass auf längere Sicht ein totales Bauverbot unrealistisch sein könnte. Bei einer eventuellen Bebauung der Widmi ist aber auf alle Fälle das Kriterium der Sichtbeziehungen zum Schloss in Betracht zu ziehen. Dies kann durch Auflagen wie grösserer Strassenabstand, Höherstaffelung der Bauten gegen Osten, Aussparung von Sichtkorridoren, usw., geschehen (siehe Abb. 57).

Sichtpunkt 10: Seonerstrasse.
Von diesem Punkt ergeben sich möglicherweise Konflikte entlang der Strasse (Ein- und Zweifamilienhauszone sowie Mehrfamilienhauszone). Die Auswirkungen und Massnahmen (vermehrte Freihaltezonen, usw.) müssen noch näher abgeklärt werden.

Abb. 57, Widmi 1975

Sichtpunkt 11: Aarauerstrasse. Die Sicht auf das Schloss von dieser westlichen Stadtzufahrt soll unbedingt freigehalten werden. Dazu ist ein Sichtkorridor beidseits der Strasse auszuscheiden, was vor allem auf der Südseite der Strasse in Konflikt mit den Bebauungsmöglichkeiten (Mehrfamilienhauszone) steht. Durch eine Zurücksetzung der Baulinie kann jedoch der Sichtwinkel ohne Nutzungseinbusse gewährleistet werden (siehe Abb. 58).

Auf der Südseite der Aarauerstrasse sollen Sichtmöglichkeiten auf den Staufberg und die Kirche erhalten bleiben. Hier steht der Sichtschutz in starkem Konflikt mit den Bebauungsmöglichkeiten (Mehrfamilienhauszone), weshalb es realistisch erscheint, sich auf zwei bis drei Sichtkorridore zu beschränken. Lage und Ausmasse sind als nächste Phase abzuklären. Da die Bewahrung von Sichtmöglichkeiten auf das Schloss und den Staufberg von übergeordnetem Interesse sind, müssen die vorgeschlagenen Massnahmen in einer interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeinden Staufen und Lenzburg) durchgeführt werden.

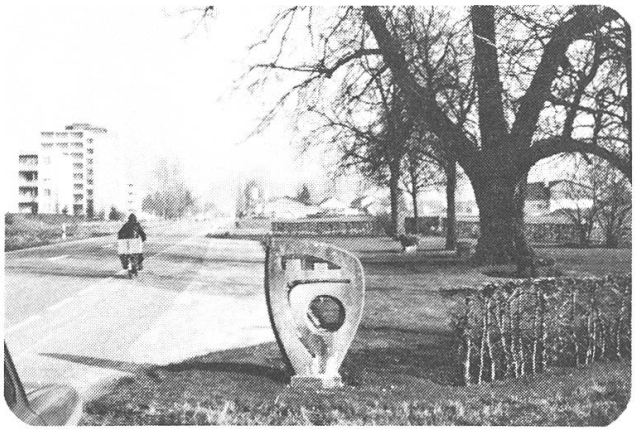

Abb. 58, Beispiel einer notwendigen Aussparung des Sichtkorridors (Rastplatz Fünflinden; Gemeindegrenze)

4.3 GRUNDMUSTER DER SICHTBEZIEHUNGEN

In der Bewertung (Kap. 4.1.3 und 4.2.3) hat sich gezeigt, dass die Sichtbeziehungen von grosser Wichtigkeit sind und ohne grössere Konflikte auch in Zukunft bewahrt und noch verbessert werden können. Die bestimmten Sichtwinkel sollen erhalten bleiben. Störende Elemente sollen eliminiert oder in ihrer Wirkung abgeschwächt werden. Massnahmen, welche die Sichtbeziehungen verbessern und in ihrer Wirkung steigern, sollen gefördert werden.

4.3.1 Massnahmen zur Verbesserung der Sichtbeziehungen

Es ist vielfach unmöglich, die störenden Elemente zu beseitigen. Deshalb wird vorgeschlagen, durch Einführung von neuen Elementen die Sichtbeziehungen zu verbessern, indem störende Elemente abgedeckt werden, die Sichtbeziehungen durch sorgfältig plazierte Vorder- oder Mittelgrundelemente in der Wirkung gesteigert und bewusst gemacht werden. Als Elemente kommen vor allem Büsche und Bäume, aber auch sorgfältig gestaltete Einzelbauten in Frage. So kann z.B. mit einem Bepflanzungsprogramm auch mit wenig Mitteln das Stadtbild entscheidend verbessert werden, was eine höchst interessante, neue Möglichkeit der akti-

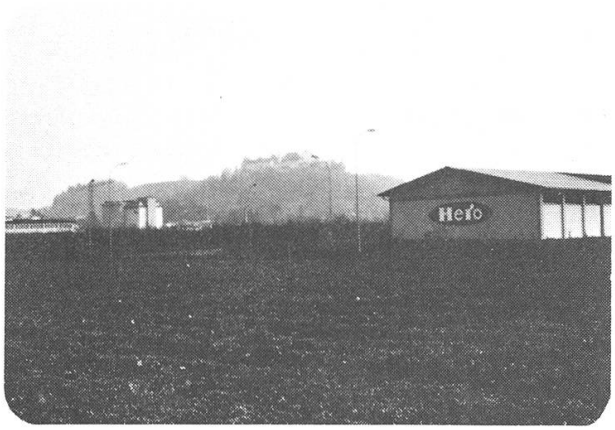

Abb. 59, Gebiet Nähe Autobahn 1975

Abb. 60, Mögliche Massnahmen zur Abdeckung störender Elemente und Akzentuierung des Schlosses

ven Denkmalpflege darstellt (siehe Abb. 59 und Abb. 60).

Die Steigerung der Bildwirkung und die Bewusstmachung der Kammtiefe wurde schon in alten Stichen von Lenzburg durch Plazierung von Vordergrundelementen verwendet (siehe Abb. 61 und 62).

Die Abb. 63 bis 68 zeigen Beispiele der Verbesserung von Sichtbereichen durch Abdeckung störender Elemente.

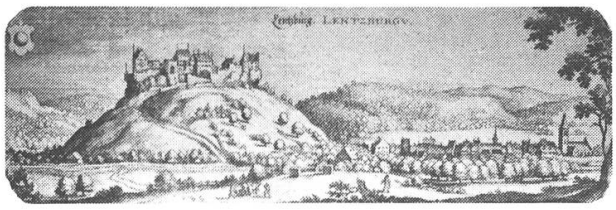

Abb. 61, "Lentzburg", Stich von Joseph Plepp, 17. Jh.

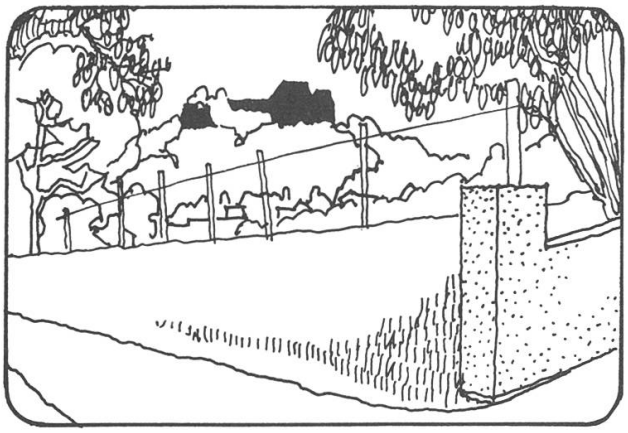

Abb. 62, Ammerswilerstrasse, ideale Wahrnehmungsmöglichkeit

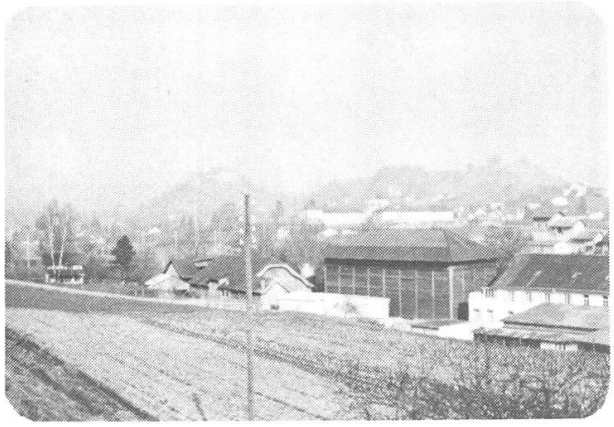

Abb. 63, Seonerstrasse 1975

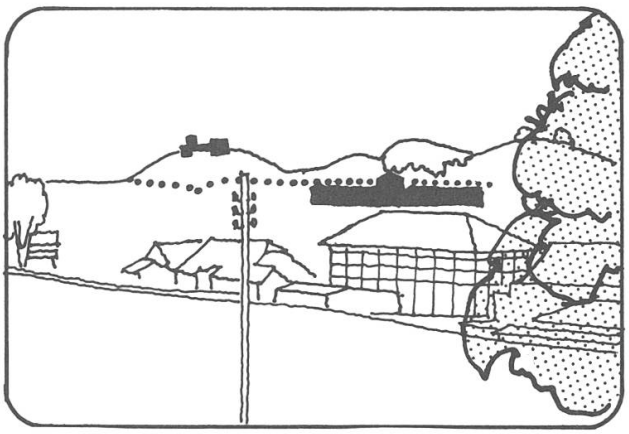

Abb. 64, und nach Akzentuierung der ersten Sichtbeziehungen (mit Bestimmung der Höhenlinie)

Abb. 65, Seonerstrasse 1975

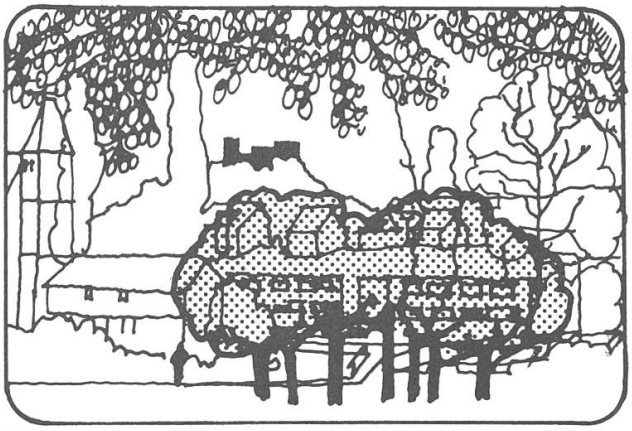

Abb. 66, und nach Abdeckung der störenden Elemente im Mittelgrund

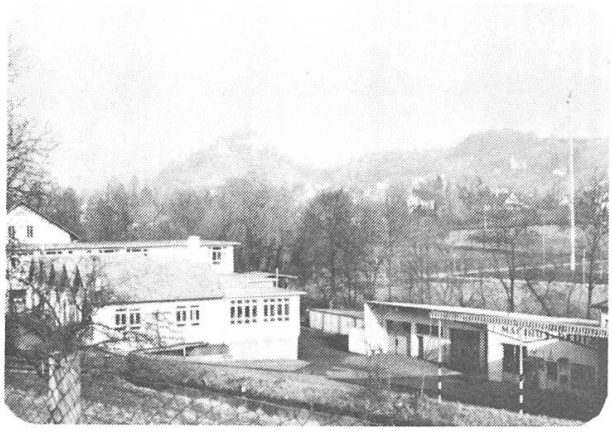

Abb. 67, Seonerstrasse 1975

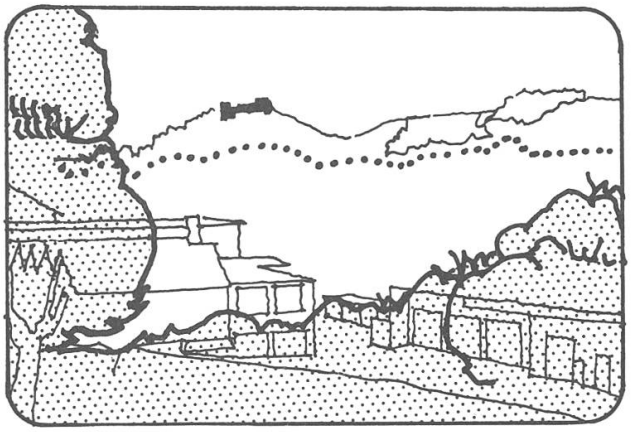

Abb. 68, und nach Abdeckung der störenden Elemente im Vordergrund

Da ein dichter Buschbestand die Sicht verwehrt, kann die Altstadt wohl von innerhalb des Schlosses, nicht aber von den aussen heranführenden, immer zugänglichen Spazierwegen am Schlossberg wahrgenommen werden (siehe Abb. 69, 70, 71)

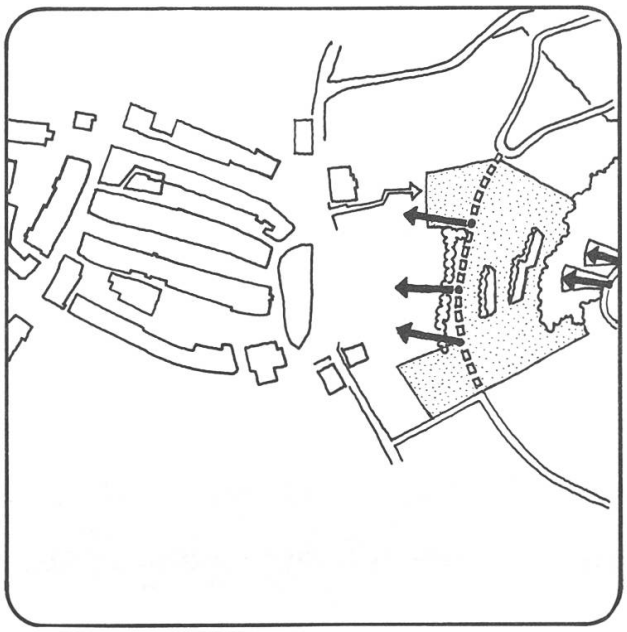

Abb. 69, Sichtbeziehung Schlossweg-Altstadt

Durch eine gezielte Reduktion des Buschbestandes soll die Sichtbeziehung wieder hergestellt werden (siehe Abb. 70 und 71).

Abb. 70, Sicht Schlossweg - Altstadt 1975

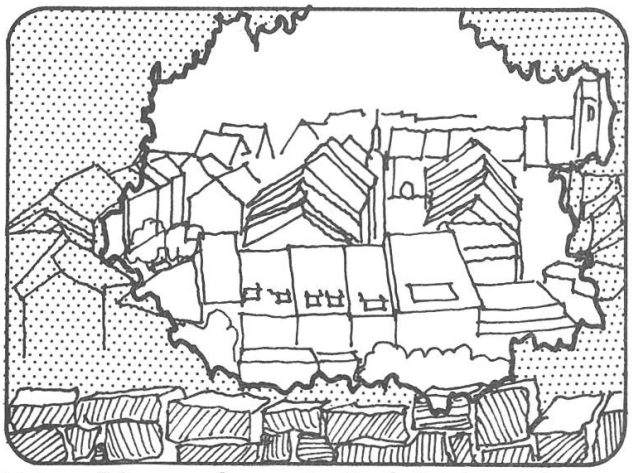

Abb. 71, und nach Reduktion des Buschbestandes

4.3.2 Umsetzung in rechtswirksame Instrumentarien

Das Kriterium des Sichtschutzes soll im vorher beschriebenen Sinne in die Bauordnung und in den Zonenplan, teilweise auch in die Baulinienpläne, aufgenommen werden.

Der Sichtschutzzonenplan bildet einen integralen Bestandteil des gesamten Schutzkonzeptes und ist deshalb auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ebenfalls zu verankern. Auf Kantonsebene kann dies als Beilage zum öffentlichen Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler erfolgen (Beilage Schutzbestimmungen), auf eidgenössischer Ebene durch Aufnahme des Sichtschutzzonenplanes als Beilage zum Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung (gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966).

Auf Gemeindeebene soll der Sichtschutzzonenplan in die Bauordnung und den Zonenplan, sowie in die Baulinienpläne umgesetzt werden, sodass er für den Normalfall der Ausarbeitung und Bewilligung von Baugesuchen nicht explizite zur Anwendung kommen muss. Allerdings muss das Schutzkonzept bei Gesamtüberbauungen, bei Ausnahmen und bei Aenderungen der Zonen

sowie der Bauordnung beigezogen werden.

Das Konzept zur Verbesserung der Schutzbestimmungen soll durch das Stadtbauamt organisiert und durchgeführt werden.

4.4 QUELLENVERZEICHNIS

(31) L. Halprin, "Motation", Progressive Architecture, No. 46, 1965 (S. 126 - 33)

(32) Staatsrechtliche Kammer "Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts" (i.S. Eiger Baugesellschaft AG gegen F. Bohnenblust, A. Hünerwadel, Gemeinderat Lenzburg, Regierungsrat des Kantons Aargau), Bern, Juni 1954

4.5 WEITERE QUELLEN

(33) Frid Bühler, Manfred Kolb, Rainer Wiesmaier, Stadtkern Rottweil, Kapitel: "Die Rolle der Kernstadt im Orientierungssystem der Gesamtstadt", München 1973, (S. 70-72)

(34) K.J. Krause, Stadtgestalt und Stadterneuerung, Kapitel: "Gestaltwertanalyse", Bonn 1974 (S. 39-64)

(35) K. Lynch, Das Bild der Stadt, Berlin 1965

(36) D. Appleyard, K. Lynch, J.R. Myer, The View from the Road, 1961